

(2) Sicherungsmaßnahmen sind vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu verfügen. Er hat deren Anwendung auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dauer zu kontrollieren und die Ursachen und Umstände des Anlasses zu prüfen. Besteht die Vermutung, daß der Anlaß in einer Gesundheitsstörung des Verhafteten liegt, ist der Arzt zu konsultieren.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist jeder Angehörige der Untersuchungshaftanstalt zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen berechtigt. Die Bestätigung ist unverzüglich beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt einzuholen.

(4) Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist — außer der Anwendung von Führungsketten und Anlegen von Fesseln bei Vorführungen und Transporten — ein Protokoll anzufertigen und dem Staatsanwalt oder dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### Disziplinarmaßnahmen

5. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind unter Beachtung der Ursachen, Umstände und Folgen sowie der Persönlichkeit des Verhafteten Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

6. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Im Ermittlungsverfahren ist das Untersuchungsorgan über den Verstoß des Verhafteten und die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zu informieren.

7. (1) Disziplinarmaßnahmen sind:  
— Ausspruch einer Mißbilligung,  
— Arrest bis zu einer Zeitdauer von 14 Tagen,  
— strenger Arrest bis zu einer Zeitdauer von 14 Tagen.

(2) Strenger Arrest darf gegenüber jugendlichen Verhafteten nicht angewandt werden.

8. (1) Nach Bekanntwerden eines Verstoßes ist der betreffende Verhaftete unverzüglich zum Sachverhalt zu befragen. Über die Befragung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Verhafteten und dem mit der Bearbeitung beauftragten Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu unterschreiben ist. Verweigert der Verhaftete die Unterschrift, so ist das mit Angabe der Gründe auf dem Protokoll zu vermerken.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind innerhalb von fünf Tagen, gerechnet von dem Tage an, an dem der Verstoß bekannt wurde, zu verhängen und in der Regel sofort nach Bekanntgabe zu vollziehen. Ist eine umfangreiche Untersuchung notwendig, rechnet die Zeit vom Tage des Abschlusses der Untersuchung.

(3) Hat ein Verhafteter mehrere Verstöße begangen, die gleichzeitig zur Entscheidung vorliegen, dann ist nur eine Disziplinarmaßnahme anzuwenden.